

Satzung

für das Kommunalunternehmen des Kreises Herford

Kreiskliniken Herford-Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 30.03.2004 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kreiskliniken Herford-Bünde - AöR - vom 15.12.2023:

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) i.V.m. § 114a Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202), hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung vom 26.03.2004 folgende Satzung beschlossen und zuletzt in seiner Sitzung am 15.12.2023 geändert:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die „Kreiskliniken Herford-Bünde, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gem. § 53 KrO, § 114a GO NRW, ist eine selbständige Einrichtung des Kreises Herford in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Kreiskliniken Herford-Bünde“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet Kreiskliniken Herford-Bünde AöR. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Herford.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens. Diese Aufgabe wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern im Kreis Herford, sowie von Ausbildungsstätten und sonstigen Nebeneinrichtungen zur stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege der Bevölkerung unabhängig von Rasse, Nationalität, Religionszugehörigkeit und Wohnsitz.

Darüber hinaus kann die Anstalt die Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen. Von den Aufgaben der Anstalt umfasst ist auch die Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zu den Aufgaben der Kliniken gehört auch die Mitwirkung am Rettungsdienst. Die Kliniken können an der Ausbildung von Studierenden der Medizin sowie an der Forschung teilnehmen.

- (2) Die Anstalt kann ferner alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entgegenstehen. In diesem Rahmen kann die Anstalt insbesondere auch Geschäftsbesorgungsverträge jeder Art abschließen, Hilfspersonen entgeltlich und unentgeltlich einsetzen, eigene Rechtsträger gründen oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an anderen Rechtsträgern ist sicherzustellen, dass die Haftung

der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.

- (3) Die Anstalt ist nach § 53 KrO, § 14 Abs. 3 GO berechtigt, anstelle des Kreises Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen; dies gilt insbesondere für die weitere Gliederung der Kliniken gemäß den Belangen der Krankenhausversorgung und für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung der der Anstalt angehörenden Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreiskliniken Herford-Bünde, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) mit Sitz in Herford verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Anstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern einschließlich der sonstigen Nebeneinrichtungen.

Zweck der Anstalt ist darüber hinaus die Förderung der Berufsausbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals (z.B. durch den Betrieb einer Krankenpflegeschule) sowie die Ausbildung von Studierenden der Medizin.

Zweck der Anstalt ist ferner die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO, durch die ambulante Patienten medizinisch versorgt werden.

Zweck der Anstalt ist schließlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur Fortentwicklung der stationären und ambulanten Medizin im Rahmen des Betriebs des Krankenhauses als universitärer Standort sowie durch die zeitnahe Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der öffentlichen Lehre sowie im Rahmen von Veröffentlichungen.

Die Anstalt kann ihre gemeinnützigen Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der Lukas-Krankenhaus Bünde gGmbH (HRB 15741, Bad Oeynhausen) sowie der Lukra:Service GmbH (HRB 7526, Bad Oeynhausen) und der Ev. Krankenhaus Enger gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH (HRB 5858, Bad Oeynhausen) verwirklichen. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch die Inanspruchnahme von Funktions- und Unterstützungsleistungen (bspw. Anmietung von Immobilien und Mobilien für den Krankenhausbetrieb und den Betrieb stationärer und ambulanter Einrichtungen des Gesundheitswesens, Lieferungen und Einkaufsleistungen, Personaldienstleistungen, Beratungen in Form von Planung und Umsetzung von gemeinsamen Projekten). Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt zudem durch die Erbringung von Funktions- und Unterstützungsleistungen, insbesondere Dienst- und Beratungsleistungen sowie Nutzungsüberlassungen und Vermietungen.

- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gewährträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt; § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.

Der Gewährträger erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an den Kreis Herford, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsjahr, Beginn

- (1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 11.700.000 (in Worten EURO Elf Millionen siebenhunderttausend).

- (2) Die Umwandlung erfolgt mit Wirkung zum 01.04.2004.

§ 5

Rechtsnachfolge, Betriebsvermögen

Auf die Anstalt gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Mitgliedschaften, die dem Betrieb des Klinikums zurechenbar sind, über.

Folgende Grundstücke gehen damit vom Kreis Herford im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Klinikum Herford –Anstalt des öffentlichen Rechts- über:

Grundbuch Amtsgericht Bünde

- von Bünde-Spradow Blatt 446

> Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7

Gemarkung Spradow, Flur 5, Flurstück 26

Gebäude und Freifläche, Spradower Schweiz, 8328 m²

> Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11

Gemarkung Spradow, Flur 5, Flurstück 512

Gebäude und Freifläche/Landwirtschaftsfläche, Spradower Schweiz 14, 4608 m²

- von Herford Blatt 1642

> Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 62

Gemarkung Herford, Flur 78, Flurstück 605

Gebäude- und Freifläche, Auf dem Dudel 45,
Schwarzenmoorstr. 70, zu Größe 108.918 m²

> Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 53

Gemarkung Herford, Flur 78, Flurstück 428

Weg, Vorm Holzschlinge 266 m²

> Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 57

Gemarkung Herford Flur 78, Flurstück 373,

Gebäude und Freifläche, Schwarzenmoorstr. 894 m²

> Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 59

Gemarkung Herford, Flur 78, Flurstück 462

Freifläche, Schwarzenmoorstr., 782 m²

- von Herford Blatt 9339 A

> Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Herford, Flur 85, Flurstück 6

Gebäude und Freifläche, Unter den Linden 41, 1062 m²

Das Vermögen wird mit den Teilwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehen Schlussbilanz übernommen. Als Stichtag, von dem an alle Geschäfte des Eigenbetriebes als für Rechnung der Anstalt des öffentlichen Rechts vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), wird der 31.12.2003/01.01.2004 bestimmt.

§ 6

Gewährträgerschaft

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Herford unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangt werden konnte.

§ 7

Organe

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 KrO Abs. 2 i. V. m. § 31 GO NW gelten entsprechend.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus der Landrätin/dem Landrat und 18 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Der Krankenhausverein Bünde/Enger e.V. kann dem Kreistag drei der übrigen Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Sämtliche 18 übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode nach § 114a GO NRW gewählt. Für sie sollen Vertreter gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion sind darüber hinaus in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zur Stellvertretung berechtigt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode nach § 114a GO NRW. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Regelungen gemäß § 114a GO Abs. 8 Satz 5-7 bleiben unberührt.

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist die Landrätin/der Landrat. Zur Stellvertretung ist die jeweilige / der jeweilige allgemeine Vertreter/in berechtigt. Im Fall der Anwesenheit der/des Vorsitzenden nimmt sie/er an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Zuhörer/in teil.

(3) Der Kreistag kann der Anstalt bei dem Erlass von Satzungen nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung Weisungen erteilen. In Fällen des § 9 Abs. 2 Buchst. b) und x) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Kreistages.

- (4) Der Verwaltungsrat berichtet dem Kreis mindestens einmal jährlich neben dem Jahresabschlussbericht über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation der Anstalt.
- (5) Die Festlegung der Höhe des Entschädigungsbetrages der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung nach § 2 übertragenen Aufgabenbereiche
 - b) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung
 - c) Bestellungen und Abberufung des Vorstandes sowie die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse;
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitungs/des Krankenhausdirektoriums;
 - i) Feststellung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarif);
 - j) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausplan;
 - k) Errichtung und Schließung von Fachabteilungen;
 - l) Einstellung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung und Chefärzten;
 - m) Einstellung, Höhergruppierung (mit mehr als 25.000 Euro Kostenauswirkung p.a. pro Arbeitnehmer), Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern außerhalb des geltenden Tarifrechts (z.B. von Chefärzten), soweit die Mittel dafür nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 - n) Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren;
 - o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen;
 - p) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit dies nicht im jährlichen Wirtschaftsplan vorgesehen ist und soweit der damit verbundene Aufwand den Betrag von EURO 450.0000,00 überschreitet;

- q) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einer vertraglich bestimmten Laufzeit von mehr als einem Jahr, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und der Aufwand den Betrag in Höhe von EURO 200.000,00 pro Jahr übersteigt;
- r) Aufnahme und Verlängerung von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einem Betrag von EURO 200.000,00;
- s) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;
- t) Einleitung von Gerichtsverfahren und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern deren Streitwert den Betrag von EURO 300.000,00 übersteigt; bei Rechtsstreitigkeiten mit Krankenversicherern (insbesondere GKV) gilt auch bei Zusammenfassung in einem Rechtsstreit der Schwellenwert je einzeltem Patientenfall;
- u) Versorgungszusagen jeder Art, es sei denn dass sich diese Maßnahmen im Rahmen einer Dienstvereinbarung oder einer ständigen betrieblichen Übung halten;
- v) Entscheidungen, die der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaften zugewiesen sind und die nach Art und Umfang die Kompetenzen des Vorstands der Anstalt überschreiten;
- w) sonstige außergewöhnliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ab einem Betrag von EURO 250.000,00, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
- x) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NW.

Die Rechte des Kreistages des Kreises Herford aus § 53 KrO, § 114a Abs. 7 GO NW werden nicht berührt.

- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertreten die Anstalt gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung unter Fristverkürzung bis auf 24 Stunden gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Des Weiteren können zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung des § 48 Abs.1 S. 4 GO NRW öffentlich bekannt zu geben. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Regelungen des § 48 Abs. 2 GO NRW entsprechend. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes kann die Öffentlichkeit aus Gründen des Gemeinwohls oder aufgrund von Rechten Dritter ausgeschlossen werden. § 114a Abs. 7 S. 4 GO NRW bleibt unberührt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterin/ Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch eine Geschäftsordnung nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folgen hingewiesen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 35 Abs. 5 KrO NW gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) In dringenden Einzelfällen kann die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Der § 39 KrO NW gilt für die/den Vorsitzenden des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Anstalt besteht aus mindestens einem Mitglied, höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für höchstens 5 Jahre bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach Abs. 8 dieser Satzungsregelung.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig. In der Geschäftsordnung des Vorstandes sind nähere Einzelheiten zu regeln.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern im Rahmen des geltenden Tarifrechts oder bei entsprechender Ausweisung im Wirtschaftsplan.
- (6) Die nach geltendem Recht auszufertigenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstand. Der Vorstand kann geeignete Mitarbeiter zur Unterzeichnung bevollmächtigen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Insbesondere hat der Vorstand dem Verwaltungsrat zu berichten über:
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions-, und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b) die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein könnten.

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge (> 3 v. H. der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (> 3 v. H. der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der Anstalt auf den Haushalt des Kreises Herford Auswirkungen, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Landrat des Kreises Herford unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen er Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kreiskliniken Herford-Bünde, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Unterschriftsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 53 KrO, § 75 GO NW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens-, und Stellenplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten. Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist dieser unverzüglich zu ändern und anschließend dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen sind die §§ 16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NW S. 773) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Kreistag zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 KUV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Arbeitnehmer/Überleitungsregelungen/Personalvertretung/Beamte

- (1) Die Anstalt wird Arbeitgeber aller Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des bisherigen Eigenbetriebes.
- (2) Die Anstalt tritt in die Rechte und Pflichten des Kreises Herfords gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die in die Anstalt durch Gesamtrechtsnachfolge übergeleitet werden, ein.
- (3) Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 03.12.1974 (GV NW.S. 1514) – in der jeweils gültigen Fassung – gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für die Anstalt. Die Anstalt ist eine eigene Dienststelle im Sinne des LPVG.
- (4) Die Beamten werden gemäß § 123a Abs. 2 BRRG der Anstalt zugewiesen. Diejenigen Aufgaben des Dienstvorgesetzten die das Grundverhältnis der Beamten zu ihrem Dienstherrn betreffen (z.B. Besoldung, Versorgung, Disziplinarangelegenheiten, Entlassung, Zuruhesetzung) verbleiben beim Kreis Herford. Die Aufgabendurchführung

und den Krankenhausbetrieb betreffenden organisatorischen Befugnisse des Dienstvorgesetzten sowie die Vertretung in arbeitsvertraglichen Angelegenheiten - z.B. hinsichtlich weiterer Nebentätigkeiten der Beamten - werden dem Vorstand der AöR übertragen.

§ 17

Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Herford und ihrem Namen als Umschrift.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung der „Kreiskliniken Herford-Bünde, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Herford zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Herford in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Der Eigenbetrieb Klinikum Kreis Herford wird mit Wirkung zum 01.04.2004 in das „Klinikum Herford, Anstalt des öffentlichen Rechts“ umgewandelt. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, die 9. Satzungsänderung vom 18.03.2022 jedoch frühestens zum 01.01.2023.